

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung		am	
☒ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 7.4	am	13.11.2025
☐ der öffentlichen BA-Sitzung		am	
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 11.7	am	18.11.2025

TOP:**Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Stegen****Beratung und Beschlussfassung über die Beibehaltung der Wassergebühr von 2,05 €/cbm netto für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026****Teilnehmer in GR: Ortschaftsrat Wittental****Sachverhalt:**

In § 78 der Gemeindeordnung sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung festgelegt. Nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Unter Abgaben sind Gebühren, Beiträge und Steuern zu verstehen. Die Gebühren werden in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren aufgeteilt. Bei der Wasserversorgungsgebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, die für eine Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird.

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten sowie die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen.

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) sind auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die Abschreibung auf das Anlagevermögen wird entsprechend der Nutzungsdauer linear nach den einschlägigen Tabellen vom Anschaffungswert vorgenommen. Grundlage ist der Anlagennachweis und die Abschreibungsvorschau.

Die Auflösung der Beiträge wird mit 2,5 Prozent linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Die Auflösung der Zuschüsse wird analog mit dem Abschreibungssatz des Anlagevermögens linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Grundlage hierzu sind jeweils der Anlagennachweis und die Abschreibungsvorschau.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt die Verzinsung dem Restbuchwert des Anlagevermögens, welcher um den Restbuchwert der Ertragszuschüsse vermindert wird. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz und der daraus resultierenden Zinsaufwendungen. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 % beträgt. Für die Gebührenkalkulation wird die kalkulatorische Verzinsung angewandt. Der Zinssatz wurde seitens der Verwaltung nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt berechnet. Grundlage hierfür ist der durchschnittliche Fremdkapitalzins, dieser beläuft sich auf 2,07 Prozent.

Die Verwaltungskosten sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten, die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamt, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die tatsächlich anfallenden Personalkosten.

Die Kosten der Hilfsbetriebe (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Nachdem der Gemeinderat sein Ermessen durch Beschlüsse ausgeübt hat, wird die Gebührenkalkulation er-

stellt und zeigt im Ergebnis den voraussichtlich kostendeckenden Gebührensatz. Beim Beschluss des Gebührensatzes hat der Gemeinderat wiederum sein Ermessen auszuüben. Es kann die Gewinnerzielungsabsicht beschlossen werden und ein Gebührensatz über dem kostendeckenden Gebührensatz beschlossen werden.

Die Verwaltung hat laut Anlage 1 die Wasserversorgungsgebühr kostendeckend - somit ohne Gewinn - kalkuliert. Die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr wurde mit 2,05 Euro/cbm berechnet.

Sollte der Gemeinderat eine andere Wasserversorgungsgebühr festlegen, so müsste eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung erlassen werden. Der Gemeinderat müsste in diesem Fall die Verwaltung beauftragen, eine solche zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat empfiehlt/der Gemeinderat beschließt:

1. dass die Berechnungsgrundlagen der Beratungsvorlage für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt werden.
2. dass den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, zugestimmt wird
3. dass die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 weiterhin 2,05 €/cbm netto beträgt.

Az.: 20.1-815.12

GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR GEMEINDE STEGEN	Anlage 1
---	-----------------

Kalkulationszeitraum 2026

Kostenstelle	Sachkonto	Aufwendungen	2026
31100000	40120000	Dienstaufw. tariflich Beschäftigte	59.100,00 €
31100000	40220000	Beiträge zur Versorgungskasse	5.000,00 €
31100000	40320000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	13.700,00 €
31100000	40410000	Beihilfe an Beschäftigte	20,00 €
31100000	42003000	Aufwand f. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe. u. Waren	2.500,00 €
31100000	42003010	Stromkosten	30.000,00 €
31100000	42003020	Haltung von Fahrzeugen	5.000,00 €
31100000	42003030	Geräte,Ausstattung, Einrich. (bis 800 €)	5.000,00 €
31100000	42003040	UH Geraete,Ausstatt.	500,00 €
31100000	42003050	Material u. Lagerent	6.000,00 €
31100000	42610000	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €
31100000	42620000	Aus- u. Fortbildung	4.000,00 €
31100000	43003000	Aufwand für bezogene Leistungen	13.000,00 €
31100000	43003010	Unterhaltung Betriebsgebäude	6.000,00 €
31100000	43003020	Unterhaltung Leitungsnetze	50.000,00 €
31100000	43003030	Unterhaltung Hausanschlüsse	3.000,00 €
31100000	43003040	Unterhaltung Wasserzähler	8.500,00 €
31100000	43003050	Aufwand für Wasseruntersuchungen	5.500,00 €
31100000	44003000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	200,00 €
31100000	44003010	Versicherungen und Beiträge	4.800,00 €
31100000	44003020	Post- und Fernmeldegebühren	2.400,00 €
31100000	44003030	Büro- und Geschäftsbedarf	300,00 €
31100000	44003040	EDV-Kosten	6.100,00 €
31100000	44003050	Prüfungs- und Beratungskosten	7.800,00 €
31100000	44003060	Wasserentnahmeentgelt	20.000,00 €
31100000	44003080	Verwaltungs- und Sachkostenbeiträge	91.040,00 €
31100000	44003081	Fremdleistung Verwaltung	19.850,00 €
31100000	44003090	Verrechnung der Bauhofleistungen	16.000,00 €
31100000	44003091	Anteil Betriebsaufwand Bauhof	4.500,00 €
31100000	44317000	Dienstfahrten, Reisekosten	300,00 €
31100000	46501000	Grundsteuer	40,00 €
31100000	46502000	Kfz-Steuer	500,00 €
31100000	47000000	Abschreibungen auf Sachanlagen	92.000,00 €
		Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	29.800,00 €
		Summe Aufwendungen	512.750 €

Kostenstelle	Sachkonto	Erträge	2026
31100000	30110000	Grundgebühr/Bereitstellungsgebühren	75.000,00
31100000	30113020	Erlöse aus Trinkwasserverkauf EWK	3.000,00
31100000	30113030	Reparatur von Hausanschlüsse	4.700,00
31100000	31610000	Auflösung Sonderposten aus Zuweisungen	12.000,00
31100000	31620000	Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	5.200,00
31100000	32003000	Sonstige betriebliche Erträge	500,00
31100000	32003010	Rückersätze Personalkosten	1.000,00
31100000	37110000	Aktivierete Eigenleistungen	1.000,00
		Summe Erträge	102.400 €

Ungedeckter Aufwand	2026
Aufwendungen - Erträge	410.350,00
+Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	
- Kostenüberdeckungen aus Vorjahren	
Summe	410.350 €

Ertrag an der Haushalt	2026
gewünschter Ertrag	0,00 €
Summe	- €

Wasserverbrauch (Bemessungseinheiten)	
1. Entnahme durch Anschlussnehmer (m³)	198.000
2. Verbrauch für öffentliche Zwecke (m³)	2.000
Wasserverbrauch pro Jahr (m³)	200.000

Kostendeckende Gebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum	410.350 €
durchschnittliche Kosten pro Jahr	410.350 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	200.000

Kostendeckende Wassergebühr	2,05 €
------------------------------------	---------------